

„Die Situation in Sierra Leone

Siebenundzwanzigster Bericht des Generalsekretärs über die Mission der Vereinten Nationen in Sierra Leone (S/2005/777)“.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, wie zuvor in Konsultationen vereinbart, Herrn Daudi Ngelautwa Mwakawago, den Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Sierra Leone, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluss an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats im Namen des Rates die folgende Erklärung ab²³⁹:

„Der Sicherheitsrat würdigt die Mission der Vereinten Nationen in Sierra Leone für den unschätzbaren Beitrag, den sie in den vergangenen sechs Jahren zum Wiederaufbau Sierra Leones nach dem Konflikt und zu den Fortschritten des Landes in Richtung auf Frieden, Demokratie und Wohlstand geleistet hat. Der Rat dankt dem Generalsekretär, seinen Sonderbeauftragten sowie dem gesamten Personal der Vereinten Nationen sowie der truppen- und polizeistellenden Länder, das zum Erfolg der Mission beigetragen hat, insbesondere denjenigen, die der Mission aus der Krise geholfen haben, in der sie sich im Mai 2000 befand. Der Rat dankt außerdem der Regierung und dem Volk von Sierra Leone aufrichtig für ihre Kooperationsbereitschaft gegenüber der Mission und den im Land tätigen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen.

Der Rat nimmt mit Befriedigung Kenntnis von den Neuerungen bei den Arbeitsmethoden der Mission, die sich im Hinblick auf die Erhöhung der Wirksamkeit und Effizienz anderer Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen als nützliche Vorbildpraxis erweisen könnten und zu denen unter anderem eine Ausstiegsstrategie auf der Basis konkreter Zielvorgaben für eine Verringerung der Personalstärke, eine integrierte Mission mit einem Stellvertretenden Sonderbeauftragten, der für die Elemente Regierungsführung, Entwicklung und humanitäre Maßnahmen zuständig ist, sowie eine umfangreiche, regelmäßige Zusammenarbeit und Abstimmung mit anderen Friedenssicherungseinsätzen und Büros der Vereinten Nationen in der Region gehören.

Auf Ersuchen des Rates hat der Generalsekretär das neue Integrierte Büro der Vereinten Nationen in Sierra Leone eingerichtet, um der Regierung kontinuierliche Unterstützung bei der Inangriffnahme der zahlreichen auf sie zukommenden Herausforderungen zu gewähren, namentlich gute Regierungsführung, nachhaltige Wirtschaftsentwicklung, Schaffung von Arbeitsplätzen und Erbringung öffentlicher Dienstleistungen. Die Regierung wird die anhaltende Hilfe der Geber und Entwicklungspartner benötigen, insbesondere bei der Bewältigung schwieriger, aber wesentlicher Fragen wie der Reform des Sicherheitssektors, der Bekämpfung der Korruption, der Stärkung staatlicher Instanzen, darunter der Justiz, und der Gleichberechtigung von Frauen und Mädchen. Der Rat ermuntert daher die Entwicklungspartner Sierra Leones, das Land weiterhin in allen diesen Bereichen zu unterstützen, und nimmt mit Befriedigung Kenntnis von den Ergebnissen der Tagung zu Sierra Leone, die die Geber-Beratungsgruppe am 29. und 30. November 2005 in London abhielt.

Da in Sierra Leone nun Stabilität und Frieden herrschen, sieht der Rat eine große Chance für die Herausbildung einer reifen und dynamischen politischen Kultur. Dafür sind Toleranz, die Zusammenarbeit aller Beteiligten und eine gemeinsame Verpflichtung auf verantwortungsbewusstes Handeln und die Vermeidung von Hetzreden erforderlich. Zu diesem Zweck sollten die Regierung und die politischen Führer ihr Bekenntnis zu den Grundprinzipien der demokratischen Regierungsführung bekräftigen. Dies wird den Weg für faire, transparente und friedliche Wahlen im Jahr 2007 ebnen.

Der Rat bekundet dem Sondergerichtshof für Sierra Leone erneut seinen Dank für die geleistete Arbeit und seinen grundlegenden Beitrag zur Aussöhnung und zur Rechtsstaatlichkeit im Land und in der Subregion und legt allen Staaten, insbesondere

²³⁹ S/PRST/2005/63.

den Staaten in der Subregion, nahe, mit dem Gerichtshof uneingeschränkt zusammenzuarbeiten und ihm die erforderlichen finanziellen Mittel zur Verfügung zu stellen.

Der Rat betont weiterhin, wie wichtig es ist, in Bezug auf die Länder Westafrikas einen regionalen Ansatz zu verfolgen. Der Rat hofft, dass die Nachbarn Sierra Leones ihre Zusammenarbeit verstärken werden, nicht zuletzt im Rahmen der Mano-Fluss-Union und der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten, insbesondere auf dem Gebiet des Friedens und der Sicherheit, und mit der fortgesetzten Unterstützung der Vereinten Nationen und der Entwicklungspartner.“

Am 28. Dezember 2005 richtete der Präsident des Sicherheitsrats das folgende Schreiben an den Generalsekretär²⁴⁰:

„Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, dass Ihr Schreiben vom 22. Dezember 2005 betreffend Ihre Absicht, die Mongolei in die Liste der Staaten aufzunehmen, die Truppen für die Mission der Vereinten Nationen in Liberia zur Verfügung stellen²⁴¹, den Mitgliedern des Sicherheitsrats zur Kenntnis gebracht worden ist. Sie nehmen von der in Ihrem Schreiben geäußerten Absicht Kenntnis.“

Auf seiner 5467. Sitzung am 16. Juni 2006 beschloss der Rat, die Vertreter Liberias und Sierra Leones einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Die Situation in Sierra Leone

Schreiben des Ständigen Vertreters der Niederlande bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 31. März 2006 (S/2006/207)

Schreiben des Ständigen Vertreters des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 15. Juni 2006 (S/2006/406).“

Resolution 1688 (2006) vom 16. Juni 2006

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf seine früheren Resolutionen und die Erklärungen seines Präsidenten betreffend Liberia, Sierra Leone und Westafrika, insbesondere seine Resolutionen 1470 (2003) vom 28. März 2003, 1508 (2003) vom 19. September 2003, 1537 (2004) vom 30. März 2004 und 1638 (2005) vom 11. November 2005,

sowie unter Hinweis darauf, dass der Sondergerichtshof für Sierra Leone („der Sondergerichtshof“) gemäß Resolution 1315 (2000) des Sicherheitsrats vom 14. August 2000 durch das am 16. Januar 2002 geschlossene Abkommen zwischen den Vereinten Nationen und der Regierung Sierra Leones („das Abkommen“) geschaffen wurde²⁴²,

ferner unter Hinweis auf Artikel 10 des Abkommens, wonach der Sondergerichtshof außerhalb seines Sitzes zusammentreten kann, wenn er dies für die effiziente Wahrnehmung seiner Aufgaben für erforderlich hält, sowie unter Hinweis auf Artikel 4 der Verfahrens- und Beweisordnung des Sondergerichtshofs, wonach der Präsident des Sondergerichtshofs eine Kammer oder Richter ermächtigen kann, ihre Aufgaben außerhalb des Sitzes des Sondergerichtshofs wahrzunehmen,

unter Hinweis auf die Entschlossenheit des Rates, im Einklang mit dem Völkerrecht und den Zielen und Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen der Straflosigkeit ein Ende zu setzen, Rechtsstaatlichkeit herzustellen und die Achtung vor den Menschenrechten zu fördern sowie den Weltfrieden und die internationale Sicherheit wiederherzustellen und zu wahren,

²⁴⁰ S/2005/839.

²⁴¹ S/2005/838.

²⁴² S/2002/246 und Corr.2 und 3, Anhang II.